

Verbandssatzung der Kommunalen Informationsverarbeitung Sachsen

Verbandssatzung der Kommunalen Informationsverarbeitung Sachsen vom 3. Dezember 2003, genehmigt am 4. Dezember 2003 und veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 52/2003 S. 1191ff am 27.12.2003, in der Fassung der 9. Änderung vom 10.09.2010, genehmigt am 07.01.2011 und veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 4/2011 S. 170 am 27.01.2011

§ 1 Entstehung, Rechtsform, Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband ist durch eine Vereinigung der Zweckverbände „Zweckverband Datenverarbeitung in Südsachsen“ (DVS), „Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Ostsachsen“ (KDO), und „Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Westsachsen“ (ZKDW) gemäß § 65 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) entstanden. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 44 ff. SächsKomZG.
- (2) Mitglieder des Zweckverbands sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen juristischen Personen.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder zu dem Zweckverband ist möglich, soweit sie die Voraussetzungen des § 44 SächsKomZG erfüllen.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 3 Aufgabe des Verbandes

- (1) Der Zweckverband stellt seinen Mitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenübertragungsnetze, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Mitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.
- (2) Zu den Leistungen und Aufgaben des Zweckverbandes gehören insbesondere die nachfolgend aufgezählten:
 - a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren;
 - b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen;
 - c) Beratung und Unterstützung der Mitglieder sowie der sonstigen Kunden in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Abs. 1 im Zusammenhang stehen, in allen sonstigen Anwendungsfragen und bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software, wobei Rechtsberatung ausgeschlossen ist;
 - d) Durchführung von Schulungen;
 - e) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen;
 - f) Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste;
 - g) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung.
 - h) Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen. Hierbei muss vertraglich sichergestellt sein, dass alle Normen des Datenschutzes ausnahmslos eingehalten werden und dass dies jederzeit durchsetzbar ist.

- (4) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen im Wesentlichen für seine Verbandsmitglieder. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten kann er Leistungen auch für Dritte erbringen. Der Drittgeschäftsanteil darf in keinem Fall 10% des Gesamtumsatzes eines Wirtschaftsjahres überschreiten.
- (5) Der Verband arbeitet kostendeckend. Die Erzielung eines Gewinnes wird nicht angestrebt.

§ 4 Organe des Zweckverbandes, beratende Gremien

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende,
- c) der Verwaltungsrat.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Die gesetzlichen Vertreter sind berechtigt, sich vertreten zu lassen.

§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder haben bei Wahlen je eine Stimme.
- (2) Bei Abstimmungen haben die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung entsprechend den Umsatzerlösen des Vorjahres folgende Stimmen:

| | | | |
|------|---------------|----|---------|
| bis | 1.000,- EUR | 1 | Stimme |
| bis | 10.000,- EUR | 3 | Stimmen |
| bis | 20.000,- EUR | 5 | Stimmen |
| bis | 50.000,- EUR | 8 | Stimmen |
| bis | 100.000,- EUR | 12 | Stimmen |
| bis | 200.000,- EUR | 20 | Stimmen |
| über | 200.000,- EUR | 30 | Stimmen |

Die Stimmen der neu beigetretenen Verbandsmitglieder werden nach der Aufnahme für das erste Jahr entsprechend den geschätzten Umsatzerlösen durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsmitglieder können ihrem Vertreter Weisungen für die Stimmabgabe erteilen.
- (5) Kein Verbandsmitglied kann mehr als zwei Fünftel der Stimmenzahl aller Verbandsmitglieder haben.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie überwacht auch die Verbandsverwaltung.

- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder durch Übertragung in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt insbesondere über:
- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
 - b) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 - c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - d) die Bestellung, Höhergruppierung und Entlassung von Geschäftsführern;
 - e) die Wahl von Vertretern in Organen, Verbänden und Organisationen, an denen der Verband beteiligt ist;
 - f) den Wirtschaftsplan;
 - g) die jährliche Festlegung der Umlagen;
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 - i) die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 - j) die Wahl des Rechnungsprüfers;
 - k) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
 - l) die Aufnahme von Krediten im Betrag von mehr als € 250.000;
 - m) die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern;
 - n) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten;
 - o) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - p) die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens.

§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen, jährlich jedoch mindestens einmal. Sie muss einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern beantragt wird, die gemeinsam mindestens über ein Viertel aller Stimmen verfügen. Der Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, soll angegeben werden.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und lediglich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn auf die anwesenden Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen entfallen.
- (5) Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche mit einer Frist von einer weiteren Woche eine zweite Verbandsversammlung einzuberufen. Diese Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Verbandsmitglieder vertreten sind, sofern in der Ladung zu der zweiten Versammlung ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen wurde.
- (6) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei anwesenden Vertretern der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen.
- (8) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Bei Einverständnis aller Verbandsvertreter können Beschlüsse über Gegenstände einfacher Art auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Zur dauernden Erledigung bestimmter Aufgaben bildet der Zweckverband einen Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 13 weiteren Vertretern von Verbandsmitgliedern, welche durch die Verbandsversammlung für eine Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Bei den Wahlen ist nach Möglichkeit auf regionale Ausgewogenheit zu achten. Aus den Gruppen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise soll jeweils mindestens ein Mitglied im Verwaltungsrat durch einen Repräsentanten vertreten sein. Für die weiteren Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Entfällt die Position eines Mitgliedes des Verwaltungsrates als gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds des Zweckverbands, so scheidet er aus dem Verwaltungsrat aus. Für den Rest der Amtszeit ist eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung durchzuführen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates, seine beiden Stellvertreter sind zugleich stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gilt § 8 entsprechend, soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- (8) Nach Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates führt dieser die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung die Verbandsversammlung, der Vorsitzende oder die Geschäftsführung zuständig sind, insbesondere über:
 - a) die Entscheidung über die Einführung bzw. Stilllegung von DV-Verfahren;
 - b) Einrichtung und Auflösung von Kompetenz-Centern zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und zur Erbringung bestimmter Leistungen des Verbandes;
 - c) die Festsetzung und Änderung von besonderen Entgelten (Fallpreisen und Gebühren);
 - d) die Aufnahme von Krediten bis zu € 250.000;
 - e) die Vergabe von Aufträgen, insbesondere zur Entwicklung von Programmen, über die Beschaffung von Hard- und Software sowie Wartung und Pflege soweit im Wirtschaftsplan enthalten bei einem Gesamtwert von mehr als € 100.000 bis zu € 1.000.000;
 - f) die Vergabe und Ausführung von Vorhaben des Investitionsplans, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall mehr als € 100.000 betragen;
 - g) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes im Wert von mehr als € 5.000 bis zu € 100.000 im Einzelfall;
 - h) die Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von € 250.000;
 - i) die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als € 20.000 bis zu € 500.000 im Einzelfall für die Dauer von maximal einem Jahr;
 - j) den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem Jahresaufwand von mehr als € 20.000 bis zu € 200.000 im Einzelfall;
 - k) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung;

- l) die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstückgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als € 100.000 bis zu € 300.000;
- m) freiwillige Zuwendungen mit einem Betrag von mehr als € 1.000 bis zu € 10.000 im Einzelfall;
- n) die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als € 25.000 bis zu € 500.000 im Einzelfall;
- o) Miete, Leasing und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Betragssumme von mehr als € 100.000 bis zu € 250.000 jährlich im Einzelfall;
- p) den Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Jahresaufwand von mehr als € 50.000 bis zu € 250.000 im Einzelfall. Tritt der Verband als Auftragnehmer auf, ist für die Ermittlung des Jahresaufwandes der Betrag der vom Auftraggeber geschuldeten Gegenleistung in Abzug zu bringen;
- q) die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichen, bei denen im Einzelfall der Streitwert mehr als € 50.000 bis zu € 250.000 oder im Falle von Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes mehr als € 50.000 bis zu € 250.000 beträgt;
- r) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Verbandsbediensteten ab Entgeltgruppe 11 TVöD, soweit diese nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind;
- s) Umsetzung der über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fusion hinausweisenden Regelungen der Vereinbarung über die Vereinigung der Zweckverbände.

§ 11 Beiräte

- (1) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können ein Beirat oder mehrere Beiräte, insbesondere Regionalbeiräte und Fachbeiräte, eingerichtet werden. Die Beiratsmitglieder werden von dem Verwaltungsrat gewählt.
- (2) Beiräte haben beratende Funktion im Rahmen ihrer Aufgabe. Werden Regionalbeiräte eingerichtet, so unterstützen sie den Verbandsvorsitzenden, den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung im Hinblick auf regionale Gegebenheiten und Anforderungen. Sie wirken auf die Einhaltung und Sicherung der regionalen Ausgewogenheit bei den Angeboten und der Tätigkeit des Zweckverbandes hin.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Geschäftsordnung für Beiräte erlassen, die Näheres bestimmt.

§ 12 Verbandsvorsitzender / Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Ist der Verbandsvorsitzende nicht mehr gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds des Zweckverbandes, so endet zugleich auch seine Stellung als Verbandsvorsitzender; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch eine gesonderte Satzung festgelegt wird.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorsitzenden führt dieser die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu Gewählten weiter. Dasselbe gilt für die beiden Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und leitet sie, und er vollzieht ihre Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für die Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband sind und für die nicht der Verwaltungsrat zuständig ist sowie für die innere Organisation der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.
Der Verbandsvorsitzende ist hiernach u.a. für folgende Sachentscheidungen zuständig:
 - a) die Vergabe von Aufträgen, insbesondere zur Entwicklung von Programmen, über die Beschaffung von Hard- und Software sowie Wartung und Pflege soweit im Wirtschaftsplan enthalten bis zu einem Gesamtwert von € 100.000;
 - b) die Vergabe und Ausführung von Vorhaben des Investitionsplans, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall bis zu € 100.000 betragen;
 - c) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes im Wert von bis zu € 5.000 im Einzelfall;
 - d) die Stundung von Forderungen im Wert von bis zu € 20.000 im Einzelfall für die Dauer von maximal einem Jahr;
 - e) den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem Jahresaufwand von bis zu € 20.000 im Einzelfall;
 - f) die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von bis zu € 100.000;
 - g) freiwillige Zuwendungen mit einem Betrag von bis zu € 1.000 im Einzelfall;
 - h) die Entscheidung betreffend über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu € 25.000 im Einzelfall;
 - i) Miete, Leasing und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Betragssumme von bis zu € 100.000 jährlich im Einzelfall;
 - j) den Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Jahresaufwand bis zu € 50.000 im Einzelfall. Tritt der Verband als Auftragnehmer auf, ist für die Ermittlung des Jahresaufwandes der Betrag der vom Auftraggeber geschuldeten Gegenleistung in Abzug zu bringen.
 - k) die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichen, bei denen im Einzelfall der Streitwert nicht mehr als € 50.000 oder im Falle von Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes nicht mehr als € 50.000 beträgt;
 - l) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Verbandsbediensteten der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD sowie sonstige dienstrechtliche Angelegenheiten, Maßnahmen und Entscheidungen die Bediensteten aller Vergütungsgruppen betreffend im Einzelfall.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung beziehungsweise dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

§ 14 Bedienstete

- (1) Der Zweckverband beschäftigt hauptamtliche Bedienstete. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Bediensteten sind zur Wahrung von Amts- und Geschäftsgeheimnissen des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder sowie zur Wahrung des Datenschutzes und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu verpflichten.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführung, die aus einem oder mehreren Geschäftsführern besteht. Die Geschäftsführung wird auf Beschluss des Verwaltungsrates durch den Verbandsvorsitzenden bestellt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, benennt er in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden einen Stellvertreter.
- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Geschäftsstellen des Zweckverbandes und Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen ihrer Vollmacht gemäß Absatz 4;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden;
 - c) Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern und sonstigen Kunden über Datenverarbeitungs- und sonstige Leistungen, soweit es die vorhandenen Kapazitäten an Maschinen und Personal ermöglichen;
 - d) Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung und der Leitung von Beratungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates;
 - e) Teilnahme an den Beratungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates;
 - f) Unterbreitung von Vorschlägen zur Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Bediensteter des Zweckverbandes an den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Verbandsverwaltung verantwortlich.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäftsführung nach Maßgabe der § 56 Abs. 3, § 47 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 SächsGemO dauernd oder im Einzelfall mit seiner Vertretung in weiteren Aufgabengebieten oder mit Angelegenheiten der Zweckverbandsverwaltung beauftragen.
- (5) Im Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte gemäß Absatz 4 vertritt die Geschäftsführung den Zweckverband nach innen und außen.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden und seine beiden Stellvertreter über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren. Sie hat insbesondere vierteljährlich über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und unverzüglich über erhebliche Mehrausgaben (Abweichung von bestehenden Planungen) zu berichten.
- (7) Die Geschäftsführung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Mitarbeiter des Verbandes im Einzelfall oder auf Dauer mit ihrer Vertretung hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten beauftragen.
- (8) Die Geschäftsführung erhält eine Geschäftsordnung, über die der Verwaltungsrat beschließt.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes soll durch Vergütungen für die vom Zweckverband angebotenen Leistungen gedeckt werden. Sofern der Finanzbedarf hierdurch sowie durch sonstige Erträge, Staatszuschüsse und sonstige zweckgebundene Zuschüsse nicht gedeckt werden kann, kann die Verbandsversammlung einmalige und jährliche Umlagen beschließen. Art und Höhe der jeweiligen Umlagen sind in der Haushaltssatzung für jedes Jahr getrennt für die Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes festzusetzen.
 - (2) Sämtliche Verbandsmitglieder sind umlagepflichtig.
 - (3) Die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu bezahlenden Umlage ist auf der Grundlage der Zahl der Einwohner seiner Mitglieder zu ermitteln. Hierbei ist von den vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auszugehen. Diese Einwohnerzahlen werden mit den nachfolgenden Faktoren veredelt:
 - a) Bei Städten und Gemeinden
 - bis 10.000 EW : mit 1,0
 - Weitere Einwohner bis 20.000 EW : mit 0,66
 - Weitere Einwohner bis 200.000 EW : mit 0,33
 - Weitere Einwohner über 200.000 EW : mit 0,15

Ist eine Stadt oder Gemeinde zugleich Mitglied eines Verwaltungsverbandes, der ebenfalls Verbandsmitglied ist, so ist die sich danach ergebende Einwohnerzahl bei dem Verwaltungsverband mit dem Faktor 0,1 zu veredeln.
 - b) Bei Landkreisen: mit 0,25
 - c) Bei Verwaltungsverbänden: Entsprechend der Staffelung zu Buchstabe a)
 - d) Soweit Mitglieder keine Einwohner haben, wird für diese Mitglieder eine Einwohnerzahl von 1.000 angesetzt.
- (4) Die Umlage ist als EURO-Betrag je Einwohner festzusetzen, basierend auf den veredelten Einwohnerzahlen gemäß Abs. 3.
 - (5) Wird eine Umlage beschlossen, so ist diese zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres des Zweckverbandes fällig.

§ 17 Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG unmittelbare Anwendung.
- (2) Das Geschäftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 18 Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung bedient sich der Zweckverband der Rechnungsprüfungsämter der Zweckverbandsmitglieder. Zur Wahrung der Kontinuität und der Effektivität der Prüfung soll der Wechsel der zuständigen Rechnungsprüfungsämter im Drei-Jahres-Turnus erfolgen. Näheres wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 19 Mitgliedschaften, Beteiligungen, Vereinbarungen mit Dritten

- (1) Der Zweckverband kann Mitglied von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und von Einrichtungen sein, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Gesellschaften gründen und sich außerdem an anderen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, gegebenenfalls als Alleingesellschafter, beteiligen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dienlich ist.
- (2) Der Verband kann Vereinbarungen mit Dritten über Geschäftsbesorgungen abschließen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dienlich ist. Ebenso kann er Anlagen Dritter käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.

§ 20 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Auf das Ausscheiden und den Wegfall von Verbandsmitgliedern finden die §§ 62 und 63 SächsKomZG Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann aus Gründen öffentlichen Wohls nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 SächsKomZG aus dem Zweckverband ausscheiden.
- (3) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden die von ihm gemäß § 16 dieser Satzung geleisteten Umlagen erstattet, sofern und soweit es die Wirtschaftslage des Zweckverbandes zulässt. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Weitere vermögensbezogene Ansprüche entstehen infolge des Ausscheidens nicht.
Die Bestimmungen der §§ 30, 47 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG über die Haftung des ausscheidenden Verbandsmitglieds gegenüber dem Zweckverband für vor dem Ausscheiden begründete Verbandsverbindlichkeiten nach Maßgabe des Umlageschlüssels bleiben unberührt.
- (4) Leistungsverträge, die mit dem ausscheidenden Mitglied bestehen, und daraus resultierende gegenseitige Ansprüche werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Für eine Beendigung dieser Verträge gelten die leistungsvertraglichen Bestimmungen und die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Nutzungsrechte an Programmen und Verfahren des Verbandes fallen nach Maßgabe der Leistungsverträge an den Verband zurück.
- (5) Nach Beendigung seiner Mitgliedschaft hat das ausscheidende Verbandsmitglied Anspruch auf Überlassung seiner Daten. Die damit verbundenen Kosten trägt das Mitglied.

§ 22 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Gleiches gilt für die Umwandlung in eine andere Rechtsform.
- (2) Nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Verbandes erhalten die Mitglieder die von ihnen gemäß § 16 dieser Satzung geleisteten Umlagen erstattet; reicht das Vermögen für eine vollständige Erstattung der Umlagen nicht aus, werden sie anteilig erstattet. Das verbleibende Verbandsvermögen wird unter den an der Auflösung beteiligten Mitgliedern nach dem zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses geltenden Umlageschlüssel verteilt.

- (3) Ergibt sich bei der Auflösung ein Verlust, so werden die innerhalb von fünf Jahren vor diesem Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses ausgeschiedenen früheren Verbandsmitglieder zum Verlustausgleich im gleichen Verhältnis wie die an der Auflösung beteiligten Mitglieder herangezogen, d.h. auf der Grundlage des Umlageschlüssels des § 16 Abs. 3 dieser Satzung. Dabei gilt für ausgeschiedene Verbandsmitglieder die Einwohnerzahl, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens maßgebend war.

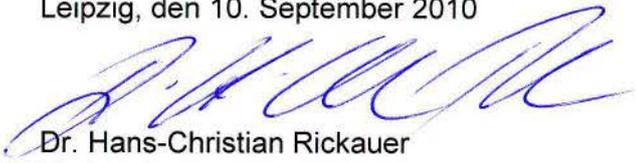
§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an den Geschäftsstellen in Limbach-Oberfrohna, Dresden und Leipzig.

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Leipzig, den 10. September 2010



Dr. Hans-Christian Rickauer
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Satzung für den Zweckverband

Verbandsmitglieder sind:

die Landkreise

Erzgebirgskreis, Görlitz, Leipzig, Meißen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Vogtlandkreis, Zwickau

die Städte

Aue, Augustusburg, Bad Lausick, Bad Muskau, Bad Schandau, Altenberg, Bautzen, Belgern, Bernstadt a. d. Eigen, Böhlen, Borna, Brandis, Burgstädt, Coswig, Crimmitschau, Dahlen, Delitzsch, Dippoldiswalde, Dohna, Dommitzsch, Elterlein, Frankenberg/Sa., Frauenstein, Freiberg, Freital, Frohburg (für Eulatal), Geising, Geyer, Glashütte, Glauchau, Görlitz, Grimma, Groitzsch, Großenhain (für Wildenhain und Zabeltitz), Großröhrsdorf, Großschirma, Gröditz, Hainichen, Hartenstein, Hartha, Hohenstein-Ernstthal, Hohnstein, Hoyerswerda, Kirchberg, Kitzscher, Kohren-Sahlis, Königstein, Landsberg, Lauter, Leipzig, Leisnig, Limbach-Oberfrohna, Lößnitz, Lommatzsch, Markneukirchen, Markranstädt, Meißen, Meerane, Mügeln, Mutzschen, Naumburg, Naunhof, Nerchau, Neustadt in Sachsen, Niesky, Oelsnitz/Erzgebirge, Oberlungwitz, Ostritz, Pausa, Pegau, Plauen, Pirna, Pulsnitz, Rabenau, Reichenbach/OL, Rötha, Roßwein, Rothenburg, Sayda, Schildau, Schkeuditz, Schöneck/Vogtl., Schwarzenberg/Erzgeb. (für Pöhl), Stollberg, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Torgau (für Pflückuff), Trebsen, Treuen, Waldheim, Weißenberg, Weißwasser, Werdau, Wildenfels, Wilkau-Haßlau, Wilsdruff, Wurzen, Zittau (für Hirschfelde), Zschopau, Zwenkau

die Gemeinden

Arnsdorf, Auerbach/Erzgeb., Bannewitz, Belgershain, Bernsbach, Bockelwitz, Borsdorf, Borstendorf, Boxberg, Breitenbrunn, Burgstein, Burkau, Burkhardtsdorf, Callenberg, Claußnitz, Diera-Zehren, Doberschau-Gaussig, Dorfhain, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Ebersbach (01561), Ebersbach (04720), Elstertrebnitz, Eppendorf, Erlbach, Espenhain, Falkenhain, Frankenthal, Gablenz, Glaubitz, Göda, Gohrisch, Großbothen (für Kössern), Großdubrau, Großharthau, Großpösna, Großpostwitz, Guttau, Hähnichen, Hartmannsdorf (09232), Hartmannsdorf (08107), Hartmannsdorf-Reichenau, Hirschstein, Hochkirch, Höckendorf, Hohendubrau, Hormersdorf, Kabelsketal, Käbschütztal, Kitzen, Klipphausen, Königswartha, Krauschwitz, Kreba-Neudorf, Kreischa, Krostitz, Kubschütz, Langenbernsdorf, Laußig, Leubsdorf, Leutersdorf, Lichtenau, Liebschützberg, Löbnitz, Malschwitz, Markersdorf, Mildena, Mockrehna, Moritzburg, Mücka, Müglitztal, Neschwitz, Neuensalz, Neuhausen/Erzgeb., Neukieritzsch, Neustadt/Vogtl., Niederau, Niedercunnersdorf, Nünchritz, Obercunnersdorf, Obergurig, Oderwitz, Ottendorf-Okrilla, Otterwisch, Petersberg, Pöhl, Porschdorf, Pretzschendorf, Priestewitz, Puschwitz, Quitzdorf am See, Rackwitz, Radibor, Rammenau, Kurort Rathen, Reinhardtsdorf-Schöna, Reinsberg, Reinsdorf, Reuth, Rietschen, Rossau, Schleife, Schmiedeberg, Schmölln-Putzkau, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Schönfeld, Schwepnitz, Sehmatal, Sorzig-Ablaß, Steinberg, Steinigtwolmsdorf, Striegistal, Tannenberg, Taura b. Burgstädt, Teutschenthal, Tauscha, Theuma, Thiendorf, Thümmlitzwalde, Triebischtal, Trossin, Wachau, Waldhufen, Weinböhla, Weischlitz, Weißkeisel, Wermsdorf, Zeithain

die Verwaltungsverbände

Diehsa, Eilenburg-West, Jägerswald, Rosenbach, Wiedemar

die Zweckverbände

Abwasserbeseitigung „Oberer Schwarzer Schöps“ Reichenbach
Abwasserzweckverband „Einzugsgebiet der Talsperre Malter“ Dippoldiswalde
Abwasserzweckverband „Heidelbach“
Abwasserzweckverband „Leisnig“
Abwasserzweckverband „Löbauer Wasser“
Abwasserzweckverband „Oberer Lober“
Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ Rietschen
Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“
Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“
Abwasserzweckverband „Unteres Pließnitztal-Gaule“
Abwasserzweckverband „Weiße Elster“
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Wilsdruff
Kommunales Forum Südraum Leipzig
RAVON Regionaler Abfallverband OL-NS
Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Trinkwasserzweckverband Mildenaue-Streckewalde
Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“ Stolpen
Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal Dresden
Zweckverband „Partenaue“
Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land
Zweckverband Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen-Lippendorf

die Sonstigen Einrichtungen

JuCo-Soziale Arbeit gGmbH
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH
Lecos GmbH
Stadtwerke Schkeuditz
Verband für Ländliche Neuordnung in Sachsen
Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH
Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Coswig mbH